

Satzung über die Entschädigung

für ehrenamtliche Tätigkeit

in der ab 1. Januar 2024 geltenden Fassung

Diese Fassung berücksichtigt:

1. Die am 19. Dezember 1985 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beschlossene Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
2. Die am 24. März 1994, am 29. Januar 1996, am 23. Oktober 2000, am 24. September 2001, am 23. Juli 2012 am 25. Juli 2016 und am 25. September 2023 beschlossenen Änderungssatzungen

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	18,00 Euro
von mehr als 3 bis 6 Stunden	34,00 Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	42,00 Euro

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
Diese wird gezahlt
- bei Gemeinderäten
 - 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 60,00 Euro
 - 2. als Sitzungsgeld je Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse in Höhe von 54,00 Euro
 - bei Ortschaftsräten
 - als Sitzungsgeld je Sitzung des Ortschaftsrates in Höhe von 36,00 Euro
- (2) Zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Auslagen erhalten die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters neben der Pauschale nach Absatz 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 60,00 Euro. Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Oberbürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Oberbürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Satz 1 eine Entschädigung nach § 1.
- (3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben dem monatlichen Grundbetrag nach Absatz 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt monatlich bei einer Fraktionsstärke
- a) bis zu 10 Mitgliedern 120,00 Euro
 - b) von mehr als 10 Mitgliedern 162,00 Euro
- Des Weiteren erhalten Mitglieder einer Fraktion eine monatliche Pauschale in Höhe von 24,00 Euro für die Ausübung ihrer Fraktionsarbeit.
- (4) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 70 v.H. des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.
Die Aufwandsentschädigung nach Satz 2 erhöht sich bei Ortsvorstehern in Ortschaften unter 501 Einwohnern auf 70 v.H. des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeindegrößengruppe 501 - 1.000 Einwohner erhält. Sie darf jedoch höchstens der Aufwandsentschädigung entsprechen, die einem ehrenamtlichen Bürgermeister in einer Gemeinde der gleichen Gemeindegrößengruppe als Mindestbetrag zusteht.
Die Stellvertreter der Ortsvorsteher erhalten bei längerdauernder Abwesenheit des

Ortsvorstehers (mindestens 14 Tage) im Vertretungsfall für jeden Tag der tatsächlichen Inanspruchnahme 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers.

- (5) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2 und 3 und die Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 werden monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die entschädigungspflichtigen Sitzungen vierteljährlich nachbezahlt.

§ 4

Pflege- und Betreuungsentschädigung

Ehrenamtlich Tätige, die während der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung ihrer Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres oder Pflege von Angehörigen i.S.d. § 20 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes haben, erhalten hierfür Aufwandsersatz. Auf der Grundlage einer schriftlichen Erklärung der Geschäftsstelle des Gemeinderates gegenüber und auf Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten wird eine Entschädigung in Höhe von bis zu 50 Euro pro Tätigkeitstag ausgezahlt, sofern hierfür nicht eine Leistung anderer Träger erfolgte.

§ 5

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.